



Amtssigniert. SID2011041027783  
Informationen unter: [amtssignatur.tirol.gv.at](http://amtssignatur.tirol.gv.at)

Amt der Tiroler Landesregierung

**Verfassungsdienst**

**Dr. Peter Christ**

An das  
Bundesministerium für Verkehr,  
Innovation und Technologie  
Sektion III/PT2  
Ghegastraße 1  
1030 Wien  
[JD@bmvit.gv.at](mailto:JD@bmvit.gv.at)

Telefon 0512/508-2209  
Fax 0512/508-2205

[verfassungsdienst@tirol.gv.at](mailto:verfassungsdienst@tirol.gv.at)

DVR:0059463

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Telekommunikationsgesetz 2003, das KommAustria-Gesetz sowie das Verbraucherbehörden-Kooperationsgesetz geändert werden; Stellungnahme**

Geschäftszahl Präs.II-1550/145

Innsbruck, 13.04.2011

Zu Zl.: BMVIT-630.333/0003-III/PT2/2011 vom 28. März 2011

Zum oben angeführten Gesetzentwurf wird aus der Sicht des Landes Tirol folgende Stellungnahme abgegeben:

**Zu Art. 1 Z. 31 (§ 20 TKG 2003):**

Nach § 20 Abs. 5 TGK 2003 soll künftig zu gewährleisten sein, dass der Zugang behinderter Nutzer zu Notrufdiensten dem Zugang anderer Endnutzer gleichwertig ist. Diese Verpflichtung soll die Betreiber von Notrufdiensten treffen, da laut den Erläuterungen zu dieser Bestimmung nur diese gewährleisten könnten, dass etwaig erforderliche Endgeräte bereitstehen.

Obwohl die Kosten hinsichtlich der Bereitstellung dieser Geräte auch eine im Landeseigentum stehende Einrichtung (Leitstelle Tirol) betreffen und derzeit nicht abschätzbar sind, wird diese Regelung ausdrücklich begrüßt.

**Zu Art. 1 Z. 36 (§ 26 TKG 2003):**

Nach den Erläuterungen zu dieser Bestimmung stellt der Mobilfunk am österreichischen Markt ein Substitutionsgut zu einem Festnetzanschluss dar. Die Gleichstellung der beiden Netze ist zu hinterfragen, da speziell in Katastrophensituationen und bei Stromausfällen (Stichwort „Blackout“) die Universaldienste im ländlichen Bereich in Tirol nicht ausreichend durch Mobilfunkeinrichtungen sichergestellt werden können (fehlende Notstromversorgung). Zudem ist der Ausbau der Internetverbindung, welche einen Universaldienst im Sinn des § 26 TGK 2003 darstellt, im ländlichen Bereich in Tirol durch Mobilfunkbetreiber ungenügend; es stehen großteils nur EDGE-Datendienste zur Verfügung.

Zu Art. 1 Z. 83 (§ 82 TKG 2003):

Im letzten Satz des § 82 Abs. 2 TKG 2003 soll bezüglich der Gebührenbefreiung für Behörden und Organisationen, die mit Rettungsaufgaben oder mit der Aufgabe der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit betraut sind, abweichend von der bisherigen Rechtslage das Wort „ausschließlich“ eingefügt werden. Somit sind von diesen Behörden und Organisationen für die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb von Funkanlagen, die „ausschließlich“ zum Zweck der Erfüllung der genannten Aufgaben bestimmt sind, keine Gebühren zu entrichten. Die Sicherheitsrelevanz ist von den jeweiligen Behörden und Organisationen nachzuweisen.

In diesem Zusammenhang wird angemerkt, dass die Problematik der Auslegung des Begriffes BOS-Dienste auch durch diese neue Regelung keine Klarstellung erfährt. Unternehmen wie zum Beispiel die ASFINAG oder die ÖBB, die keine Behörden oder Organisationen im Sinn des § 82 TKG 2003 darstellen, deren Aufgaben und Dienste aber zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit unabdingbar sind, sind von gemeinsamen Funknetzen wie dem BOS-Austria ausgeschlossen. Eine enge Zusammenarbeit mit den Straßenbetreibern und der ÖBB wird besonders im Katastrophenfall sowie bei Großschadenslagen seitens der Rettungsorganisationen aber gefordert (für Tunneleinsätze, Straßensperren, Auffahren entgegen der Fahrtrichtung bei Autobahnen etc.).

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen  
Für die Landesregierung:

Dr. Liener  
Landesamtsdirektor

Abschriftlich

**An die  
Abteilungen**

Finanzen zur E-Mail vom 1. April 2011, Zi. FIN-1/154/4945

Gemeindeangelegenheiten zur E-Mail vom 29. März 2011

Justiziariat

Zivil- und Katastrophenschutz zu den Schreiben vom 11. und 12. April 2011, Zi. KAT-23.503/128

**die Gruppe**

Bau und Technik

**das Sachgebiet**

Verwaltungsentwicklung

**die DVT**

im Hause

zur gefälligen Kenntnisnahme übersandt.